

3.

Verordnung
über die weitere Verbesserung
der Arbeits- und Lebensbedingungen der Arbeiter
und der Rechte der Gewerkschaften

Vom 10. Dezember 1953

(GBl. S. 1219)

(Auszug)

V.

Über Maßnahmen zur Wahrung der Rechte
der Arbeiter und Angestellten durch die Gewerkschaften ¹

1. Die Gewerkschaften müssen bei der Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter und Angestellten voll von ihren Rechten Gebrauch machen.

Sie haben das Recht, von den zuständigen Ministerien und von den Betriebsleitungen über die Einhaltung und Durchführung der Maßnahmen, die die unmittelbaren Interessen der Arbeiter berühren, Rechenschaft zu verlangen.

Die Minister sind verpflichtet, die Ausarbeitung ihres Wirtschaftsplanes, insbesondere jener Teile, die sich auf die Arbeitsproduktivität, auf die Arbeitskräfteplanung, auf die Durchschnittslöhne, auf die sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie auf den Arbeitsschutz beziehen, gemeinsam mit den zuständigen Industriewerkschaften durchzuführen.